



Vorlage KT\_29/2011  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kreistags  
am 09.12.2011

mit 1 Anlage

An die  
Mitglieder  
des Kreistags

## **Schülerbeförderung; Anpassung der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

### **Hintergrund**

Seit 1983 sind die Stadt- und Landkreise für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten in Baden-Württemberg zuständig. Mit der Übertragung der Zuständigkeit hat das Land den Stadt- und Landkreisen in § 18 des Finanzausgleichsgesetzes für Baden-Württemberg die Möglichkeit eingeräumt, durch Satzung den Umfang, die Voraussetzungen und das Verfahren der Kostenerstattung zu bestimmen und die Eigenbeteiligung der Schüler/Eltern an den Fahrtkosten zu regeln.

Der Landkreistag stellt eine Mustersatzung zur Verfügung, an der sich die meisten Landkreise orientieren. Zudem werden in der Satzung die örtlichen Gegebenheiten sowie die Situation im Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) berücksichtigt.

Die zum 01.01.2004 letztmals geänderte Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SSchBefK) ist in einigen Punkten inzwischen nicht mehr aktuell. Veränderungen in der Schullandschaft, Schaffung neuer Anspruchsgrundlagen (Bildungs- und Teilhabepaket), wie auch Erfahrungen aus der täglichen Arbeit erfordern daher Anpassungen bzw. Klarstellungen der Satzung. Der Landkreistag hat sich mit diesem Thema ebenfalls befasst und seine Mustersatzung entsprechend angepasst. Ergänzend zur Satzung erlässt der Landkreis als Aufgabe der laufenden Verwaltung ergänzende Richtlinien (§ 22 SSchBefK), in denen er Regelungen zur Ausführung der Satzung sowie Erläuterungen zum Abrechnungs- und Erstattungsverfahren trifft.

Zur Finanzierung der Schülerbeförderung ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Finanzierungsmittel, die das Land – nach Übertragung der Aufgabe auf die Stadt- und Landkreise – zur Verfügung gestellt hat, waren zunächst auskömmlich. Nachdem das Land diese Zuweisungen in den Jahren 1993 und 1997 landesweit um 25,6 bzw. 51,1 Millionen Euro gekürzt hatte und zudem die jährliche Dynamisierung strich, war es nicht mehr möglich, die Schülerbeförderung kostendeckend zu betreiben. So musste der Landkreis Ludwigsburg alleine im Jahr 2010 rund 2,4 Millionen Euro aus eigenen Mitteln finanzieren.

Aufgrund dieser Entwicklung und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Land initiierten Veränderungen der Schullandschaft und der daraus resultierenden Kostensteigerungen bei der Schülerbeförderung haben wir seit längerem eine Erhöhung der Landeszuweisungen gefordert. Das Land hat inzwischen signalisiert, dass ab dem Jahr 2012 die Zuweisungen landesweit um 20 Millionen Euro erhöht werden könnten. Für den Landkreis Ludwigsburg würde dies Mehreinnahmen von rund 600.000 Euro bedeuten. Die Schülerbeförderung könnte damit zwar immer noch nicht kostendeckend durchgeführt werden, das vom Landkreis aus eigenen Mitteln zu finanzierende Defizit würde sich aber verringern.

### **Satzungsänderungen zum 01.01.2012**

Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Schülerbeförderungssatzung sowie der vorgesehenen Änderungen findet sich in Anlage 1. Zu den wesentlichen Änderungen möchten wir Ihnen die nachfolgenden Erläuterungen geben:

#### **1. Zu § 1 Absatz 2 und 3, Kostenerstattung:**

- Die neu eingeführte Werkrealschule wird auf Empfehlung des Landkreistags als eigenständige Schulart genannt.
- Grundsätzlich haben Schüler, die eine Förderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III erhalten, keinen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wollen wir in der Satzung klarstellen, dass der Anspruch bereits schon dann nicht besteht, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Für diese Schüler räumen wir die Möglichkeit ein, nachträglich eine Kostenerstattung in den Fällen zu erhalten, in denen der Antrag abgelehnt wurde.
- Eine der zentralen Erstattungsregelungen ist, dass grundsätzlich nur die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel)-Haltestelle und Schule erstattet werden. Diese Regelung findet sich an verschiedenen Stellen der Satzung, sollte aber bereits in § 1, der die Grundsätze der Kostenerstattung beschreibt, aufgenommen werden.

#### **2. Zu § 2 Absatz 4, Stundenplanmäßiger Unterricht:**

Den geänderten Ausbildungsgängen geschuldet, erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Beförderungskosten zu Praktika ausnahmsweise erstattungsfähig sind, wenn sie Inhalt der Stundentafel sind und versetzungsrelevante Bedeutung haben.

#### **3. Zu § 3 Absatz 1, 2 und 4, Mindestentfernung:**

- Beim Kostenerstattungsanspruch für Berufschüler wird unterschieden zwischen Vollzeit- und Teilzeitschüler. Teilzeitschüler, d.h. Schüler der Berufsschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und in der Regel eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch (Mindestentfernungsgrenze von 50 Kilometer). Die Vollzeitschüler der Berufsschulen werden bei der Kostenerstattung wie die Schüler anderer weiterbildenden Schulen behandelt. Dies wird nun in der Satzung klargestellt.

- Als redaktionelle Änderung soll die bisherige Ausnahmeregelung des Absatzes 4 in den Absatz 2 integriert werden.

#### **4. Zu § 5 Absatz 3, Begleitpersonen:**

Die Beförderungssätze für Begleitpersonen wurden zuletzt im Jahr 1995 angepasst. Für Begleitpersonen werden nach der Satzung pro Stunde 6,65 Euro brutto erstattet. In den „Ergänzenden Richtlinien“ zur Satzung ist festgelegt, dass – soweit für die Begleitpersonen höhere Kostensätze nachgewiesen werden, d.h. keine Zivildienstleistenden eingesetzt werden können – ein Stundensatz von 7,67 Euro erstattet werden kann. Aufgrund der schon seit Jahren rückläufigen Zahlen bei den Zivildienstleistenden kommt in der Regel der in den ergänzenden Richtlinien enthaltene höhere Stundensatz zur Anwendung.

In den letzten Jahren häuften sich die Hinweise, dass die Stundensätze nicht mehr kostendeckend sind. Gerade auch die freien Träger haben dies deutlich gemacht.

Im Bereich des Verkehrsverbundes Stuttgart kommen folgende Sätze zur Anwendung:

Landkreis Böblingen:	7,75 Euro
Rems-Murr-Kreis:	7,50 Euro
Landkreis Esslingen:	11,00 Euro
Stadt Stuttgart:	13,39 Euro

Die Sätze des Landkreises Esslingen und der Stadt Stuttgart wurden in der Vergangenheit bereits angepasst. Eine Erhöhung des Kostensatzes erscheint aus Sicht der Verwaltung vertretbar. Es wird vorgeschlagen, die Erstattung pro Einsatzstunde auf 10 Euro zu erhöhen. Basierend auf den Zahlen des Schuljahres 2010/2011 ist dadurch mit Mehrkosten in Höhe von **rund 120.000 Euro** zu rechnen.

Da die Verträge für das laufende Schuljahr bereits abgeschlossen sind, wird vorgeschlagen, die Erhöhung mit Wirkung vom Schuljahr 2012/2013, d.h. ab September 2012 umzusetzen. Aufgrund der Abrechnungszeiträume treten die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt damit erst zum Haushalt 2013 ein.

#### **5. Zu § 6 Absatz 1, 2 und 3, Kostenanteil der Schüler:**

- Mit der Ergänzung in Absatz 1 wollen wir klarstellen, dass sich der Kostenanteil nach der besuchten Schulart richtet, d.h. alle Schüler einer bestimmten Schulart bezahlen denselben Kostenanteil. Somit wird auch verdeutlicht, dass die Befreiung von der Zahlung der Kostenanteile unmittelbar an die besuchte Schule (Schulkindergärten, Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte) gebunden ist.
- In den Absätzen 2 und 3 haben wir die Kostenanteile der Schüler an den aktuellen Stand des Jahres 2012 angepasst.

#### **6. Zu § 7 Absatz 2, 3 und 4, Erlass:**

Durch die Vorgaben des Bildungs- und Teilhabepakets „BuT“ ergeben sich in diesem Paragraphen gravierende Veränderungen. Das BuT stellt für Schüler, die Ansprüche nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz haben, eine eigene Anspruchsgrundlage dar. Diese Schüler erhalten einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten

in Höhe ihres Kostenanteils.

Eine parallele Erlassregelung in der Schülerbeförderungssatzung ist damit entbehrlich. Die Abwicklung der Erstattung des Kostenanteils im Rahmen des BuT soll direkt zwischen dem Sozialbereich, den Abo-Centern und dem Verkehrsdezernat erfolgen, so dass für die Eltern/Schüler möglichst keine Nachteile entstehen. Das Verfahren wird aktuell ausgearbeitet.

Der Landkreistag hatte zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe gebildet, der neben dem Sozialministerium unter anderem auch der Landkreis Ludwigsburg angehörte. Die dort als notwendig erachteten Änderungen hat der Landkreistag in seinen Gremien beraten und eine abschließende Empfehlung an die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg in seine Mustersatzung aufgenommen. Er hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Bundesmittel unter einem Revisionsvorbehalt stehen und sich dadurch noch Änderungen ergeben können.

- Die Formulierung des Absatzes 2 entspricht der Mustersatzung des Landkreistags und stellt klar, dass die „Drittkind-Regelung“ nicht zur Anwendung kommt soweit für alle Kinder innerhalb einer Familie Ansprüchen nach dem BuT existieren.
- Auf Empfehlung unseres Rechnungsprüfungsamtes stellt die Regelung in Absatz 3 klar, dass für Anträge im Rahmen der „Drittkind-Regelung“ die Verfahrensregularien nach § 17 – Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen – gelten. Der Erlass ist somit auch noch rückwirkend möglich.
- In Absatz 4 wird die Erlassregelung für Schüler, die Ansprüche nach dem BuT haben, aufgehoben.

#### **7. Zu 8 Absatz 3, Rangfolge der Verkehrsmittel:**

Schon bisher ist in Absatz 2 der Satzung geregelt, dass Abweichungen von der Rangfolge der Beförderung zugelassen werden können, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird. Im neuen Absatz 3 wird nun der Begriff „wesentlich wirtschaftlicher“, entsprechend der bisherigen Regelung in den Ergänzenden Richtlinien, definiert.

#### **8. Zu § 11 Absatz 2, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:**

Auch mit dieser Regelung im neuen Absatz 2 soll eine Doppelbezuschussung vermieden werden. Schüler, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben, können beim Versorgungsamt eine entsprechende Wertmarke erwerben. Diese Schüler benötigen somit keine VVS-Fahrkarte für den Schulweg. Um die Schüler im Verhältnis zu anderen Schülern, die aus der Satzung einen Anspruch auf eine kostenlose VVS-Fahrkarte haben (§ 7 Erlass), nicht schlechter zu stellen, wird gleichzeitig in § 17 Absatz 3 eine Regelung aufgenommen, dass im Wege der Einzelerstattung die Kosten der Wertmarke des Versorgungsamtes (30 Euro für ein halbes Jahr, 60 Euro für ein ganzes Jahr) auf Antrag erstattet werden. Dies wird bereits so umgesetzt und soll jetzt in die Satzung aufgenommen werden.

#### **9. Zu § 12 Absatz 2, Einsatz von Schülerfahrzeugen:**

Mit der Regelung in § 12 Absatz 2 soll klargestellt werden, dass angesichts der immensen Kosten der Schülerfahrzeuge Einzelbeförderungen in der Regel zu vermeiden sind und nur die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnort und Schule erstat-

tet werden.

Diese Klarstellung ist nötig, da sich durch die gesellschaftlichen Änderungen in der Betreuungssituation die Anforderungen der Eltern/Schüler an die Sonderbeförderungen deutlich erhöht haben. So wird erwartet, dass die Kinder im Rahmen der Schülerbeförderung vor oder nach der Schulzeit zu „Betreuungseinrichtungen“ wie Hortplätzen, Kernzeitbetreuung, Tagesmutter, Familienmitglieder oder auch zu Musik- oder Sportverein befördert werden. In Abstimmung mit den Schulträgern entsprechen wir – auch wenn es zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Schulträgern und dem Landratsamt führt - diesen Wünschen, soweit dies im Rahmen der Tourenplanung zu keinen Mehrkosten führt. Es muss aber verdeutlicht werden, dass ein genereller Anspruch auf solche Sonderbeförderungen nicht besteht.

#### **10. Zu § 13 Absatz 1 und 2, Benutzung privater Kraftfahrzeuge:**

- Der Hinweis auf die Bildung von Fahrgemeinschaften bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge in Absatz 1 entspricht der heutigen Praxis und soll zur Verdeutlichung in die Satzung aufgenommen werden.
- Aus Kostengründen liegt es auch im Interesse des Landkreises, wenn z.B. bei Aussiedlerhöfen die Beförderung von Schüler durch die Eltern mit privaten Kraftfahrzeugen erfolgt. Hier ist unseres Erachtens eine Anpassung der seit vielen Jahren unveränderten Kilometersätze aufgrund der Entwicklung der Treibstoffkosten vertretbar. Es wird vorgeschlagen, die Kilometersätze an die steuerlich anerkannten absetzbaren Kilometersätze bei der Abrechnung von beruflichen Fahrten anzugleichen. Mit diesen Pauschbeträgen sind sämtliche üblicherweise mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Aufwendungen abgegolten, also insbesondere Kraftfahrzeugsteuern, Versicherungsprämien, übliche Reparaturkosten, Aufwendungen für die Garage und die Zinsen für einen Kredit zur Anschaffung eines Pkw. Eine Erhöhung auf 0,30 Euro/Kilometer bei Kfz und 0,13 Euro bei Krafträdern würde für den Landkreis nach den Zahlen des Schuljahres 2010/2011 einen Mehraufwand von rund 8.000 Euro bedeuten.

Da auch hier – wie bei der Erhöhung der Sätze für die Begleitpersonen - die Verträge für das laufende Schuljahr bereits abgeschlossen sind, wird vorgeschlagen, die Erhöhung mit Wirkung vom Schuljahr 2012/2013, d.h. ab September 2012 umzusetzen. Aufgrund der Abrechnungszeiträume treten die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt damit erst zum Haushalt 2013 ein.

#### **11. Zu § 17 Absatz 3, Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen:**

Auf die Erläuterungen zu Ziffer 8 wird verwiesen.

#### **12. Zu § 20 Absatz 1, Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

Die Schulträger ziehen die Kostenanteile ein und rechnen diese mit dem Landkreis ab. Eigene, direkte Ansprüche gegen die Eltern/Schüler hat der Landkreis nicht. Kostentragungs- und Kostenbeitreibungspflicht gehören zusammen. Die Beitreibung der Kosten und damit einhergehend das Inkassorisiko liegt somit beim Schulträger. Die Formulierung dient der Klarstellung.

**13. Zu § 23, Prüfungsrecht des Landkreises:**

Redaktionelle Änderung, da sich die Paragraphen in der Gemeindegeldverordnung geändert haben.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 18.11.2011 die Empfehlung an den Kreistag ausgesprochen, die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Anlage 1) zum 01.01.2012.